

4297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen (Heeresgebührengesetz 1992 - HGG 1992)

Der gegenständliche Beschuß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß insbesondere hinsichtlich der Ansprüche auf Barbezüge auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe sowie auf Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge zahlreiche Verbesserungen für die Wehrpflichtigen eingerichtet werden. Darüber hinaus werden auch verschiedene Modifikationen im Interesse einer einfacheren und zweckmäßigeren Vollziehung vorgenommen.

Hinsichtlich der Barbezüge soll als wichtigste inhaltliche Änderung die Umwandlung des Taggeldes in einen monatlichen Barbezug unter gleichzeitiger Vereinheitlichung dieser Geldleistung für alle Wehrpflichtigen während jeglicher Präsenzdienstleistung außerhalb eines Einsatzes vorgesehen werden. Darüber hinaus sollen die Ansprüche auf Sachbezüge im wesentlichen dahin gehend erweitert werden, daß Angehörige des Milizstandes bei (freiwilligen) Tätigkeiten als Organe des Bundes unentgeltlich eine militärische Unterkunft benutzen dürfen.

Ein Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe soll in Zukunft auch jenen Grundwehrdienst leistenden Soldaten zukommen, die während des Präsenzdienstes für Ehefrau, Kinder oder andere unterhaltsberechtigte Personen zu sorgen haben, aber derzeit mangels eines nachweisbaren Einkommens vor Antritt des Präsenzdienstes keinen solchen Anspruch haben. Weiters ist eine Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage für diese Leistungen unter gleichzeitiger Normierung verschiedener Verbesserungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für selbständige Erwerbstätige geplant.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen (Heeresgebührengesetz 1992 - HGG 1992) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 30

Erhard Meier
Berichterstatter

Mag. Herbert Bösch
Vorsitzender